

**Terminsbestimmung v.  
16.02. 2024**

# Amtsgericht Ingolstadt

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 99/17

Ingolstadt, 16.02.2024



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 24.04.2024</b>	<b>08:30 Uhr</b>	<b>28, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Ingolstadt, Schrankenstr. 3, 85049 Ingolstadt</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Pfaffenhofen a.d. Ilm von Oberwöhr  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1/2	Wohnung im OG. u. DG d. Hauses, Treppenhausraum von OG in DG	Nr. 2	zwei Gartenflächen (rote Plan-einzeichnung), Balkon	1515

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Oberwöhr	2	Gebäude- und Freifläche	Ringstraße 1	0,1414

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

5-Zimmer-Eigentumswohnung im Obergeschoss mit Garage sowie Sondernutzungsrecht an einem Balkon und zwei Gartenflächen;

Wohnfläche ca. 166 qm;

**Verkehrswert:** 280.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.11.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.